

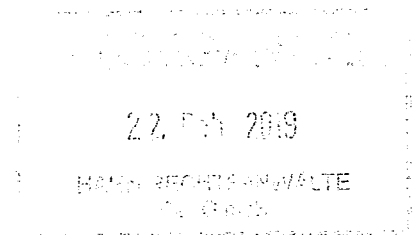
Aktenzeichen:  
3 O 443/17

Beglaubigte Abschrift



FA 11.03.19 (BTBW)  
FA 25.03.19 (BER)  
FA 25.04.19 (BERB)  
FA 26.08.19 (JU)  
hol. me

## Landgericht Frankenthal (Pfalz)



IM NAMEN DES VOLKES

### Endurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn, Marcusallee 38, 28359 Bremen

gegen

Allianz Lebensversicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, Reinsburger Straße 19, 70178 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BLD, Theodor-Heuss-Ring 13 - 15, 50668 Köln

wegen Rückabwicklung eines Versicherungsvertrages

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vizepräsidentin des Landgerichts Lutz, den Richter am Landgericht Dietrich und den Richter Dr. Gitzel am 21.02.2019 auf Grund des Sachstands vom 25.01.2019 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 130.866,19 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.12.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 2.354,30 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

seit 18.01.2018

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger verlangt die Rückabwicklung eines bei der Beklagten abgeschlossenen Basisrentenversicherungsvertrags aufgrund erklärtem Widerrufs.

Der Kläger - damals Versicherungsvertreter des Konzerns, dem die Beklagte angehört - beantragte am 28.12.2007 den Abschluss eines Basisrentenversicherungsvertrags bei der Beklagten. Den Antrag reichte er mittels elektronischer Übermittlung bei der Beklagten selbst ein. Beantragter Versicherungsbeginn war der 01.11.2007. Der monatliche Zahlbetrag sollte 500,00 € sein. Ferner sollte eine einmalige Zuzahlung zum Versicherungsbeginn in Höhe von 9.000,00 € erfolgen. Eine Belehrung über ein Widerspruchsrecht oder Widerrufsrecht enthielt der Antrag nicht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag vom 28.12.2007 (Anlage K 1, Bl. 15 f. d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte nahm den Antrag des Klägers an und policierte den Vertrag unter der Versicherungsnummer am 03.01.2008. Der Kläger erhielt für diesen Vertragsabschluss keine Provision. Der Versicherungsschein ging dem Kläger am 05.01.2008 zu. Dieser enthielt ebenfalls keine Belehrung über ein Widerspruchsrecht oder ein Widerrufsrecht. Der Kläger erhielt zusammen mit dem Versicherungsschein auch die relevanten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: ZukunftsRente („BasisRente“) E400 (AVB) sowie ein Policenbegleitschreiben. Dieses Policenbegleitschreiben enthält eine Belehrung über ein Widerspruchsrecht gemäß § 5a VVG a.F. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Versicherungsschein (Anlage K 2, Bl. 17 – 22 d.A.), die AVB (Anlage K 10, Bl. 39 ff. d.A. und Anlage BLD 1b, Anlagenband) sowie auf das Policenbegleitschreiben vom 03.01.2008 (Anlage BLD 1a im Anlagenband) Bezug genommen. Mit Fax vom 18.02.2008 (Anlage K 3, Bl. 23 d.A.) übersandte die Beklagte dem Kläger ein Formular „Hinweise für den Antragsteller und die zu versichernde Person“, welches ebenfalls eine Belehrung über ein Widerspruchsrecht gemäß § 5a VVG a.F. ent-

hielt. Im Jahr 2014 wurden an den Kläger Prämien in Höhe von 16.000,00 € erstattet. Mit Wirkung zum 01.11.2016 wurde der Vertrag auf Antrag des Klägers hin beitragsfrei gestellt, was durch Nachtrag zum Versicherungsschein vom 19.01.2017 (Anlage BLD 2, Anlagenband) dokumentiert wurde.

Mit Schreiben vom 06.06.2017 (Anlage K 4, Bl. 24 d.A.) erklärte der Kläger den Widerruf und machte die Rückabwicklung des Vertrags geltend. Dieses Schreiben wurde der Beklagten durch Anwaltsschreiben vom 07.06.2018 (Anlage BLD 3) der Prozessbevollmächtigten des Klägers übermittelt. Mit Schreiben vom 09.06.2017 (Anlage K 5, Bl. 25 d.A.) teilte die Beklagte mit, dass sie den Widerruf als verfristet ansehe und ihn als Kündigung behandle. Mit Anwaltsschreiben vom 27.06.2017 (Anlage K 6, Bl. 26 d.A.) und vom 11.07.2017 (Anlage K 7, Bl. 27 f. d.A.) wurde die Beklagte nochmals zur Rückabwicklung des Vertrags aufgefordert. Mit Schreiben vom 18.07.2017 (Anlage K 8, Bl. 29 d.A.) lehnte die Beklagte eine Rückabwicklung des Vertrags endgültig ab.

Der Kläger beauftragte daraufhin einen Versicherungsmathematiker mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zur Höhe seines Rückabwicklungsanspruchs. Hinsichtlich der Ausführungen des Versicherungsmathematikers wird auf das Privatgutachten vom 11.12.2017 (Anlage K 9, Bl. 30 ff. d.A.) Bezug genommen. Hierfür wurden dem Kläger mit Rechnung vom 20.11.2017 (Anlage K 12, Bl. 47 d.A.) ein Betrag in Höhe von 696,15 € in Rechnung gestellt, wobei der Kläger diese Rechnung noch nicht beglichen hat. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers stellten diesem ferner mit Kostenvorschussrechnung vom 11.07.2017 (Anlage K 11, Bl. 46 d.A.) einen Betrag in Höhe von 2.480,44 € in Rechnung. Diese wurde vom Rechtsschutzversicherer des Klägers gezahlt, der den Kläger ermächtigt hat, diese im Rahmen der Klage geltend zu machen.

Mit Schriftsatz vom 23.11.2018 teilte die Beklagte mit, dass der aktuelle ungezillmerte Rückkaufswert ohne Berücksichtigung eines Stornoabzugs nebst der Beteiligung an Überschüssen zum 01.11.2018 genau 130.866,19 € betrug, berechnet aus Deckungskapital in Höhe von 111.657,90 €, Überschussbeteiligung in Höhe von 10.612,11 €, Schlussüberschuss in Höhe von 3.529,21 € und Bewertungsreserven in Höhe von 5.066,97 zum Stichtag 16.10.2018.

Der Kläger behauptet, der Wert für die Todesfallabsicherung des Vertrages liege bei 18,87 €. Die Beklagte habe Nutzungen in Höhe von 35.275,84 € erzielt. Er ist der Auffassung, die Rückabwicklung des Vertrags richte sich nach § 346 BGB, nicht nach §§ 9 Satz 1, 152 Abs. 2, 169 VVG.

Der Kläger beantragt,

1. **die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 133.256,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 12.12.2017, hilfsweise seit Rechtshängigkeit zu zahlen,**
2. **die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 2.354,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,**
3. **die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den entstandenen Gutachterkosten bei der Aktuaris GmbH in Höhe von 696,15 € freizustellen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte ist der Auffassung,

der Widerruf des Klägers sei treuwidrig. Zudem sei, selbst wenn man davon ausgehe, dass keine Treuwidrigkeit bestehe, der Vertrag gemäß §§ 9, 152 VVG rückabzuwickeln, so dass der Kläger allenfalls einen Anspruch auf den Rückkaufswert habe. Die Darlegungen des Klägers zur Höhe des Anspruchs seien unsubstantiiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und auf die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum größten Teil begründet.

### I.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten gemäß § 9, 152 VVG einen Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswerts des Vertrags einschließlich der Überschussanteile in Höhe von 130.866,19 €, da der Kläger den Vertrag wirksam gemäß § 8 VVG widerrufen hat.

## 1.

Der mit Schreiben vom 06.06.2017 (Anlage K 4, Bl. 24 d.A.) erklärte Widerruf des Vertrags ist wirksam und insbesondere nicht verfristet, da die Widerrufsfrist des § 8 Abs. 2 VVG mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung nicht zu laufen begonnen hat.

a) Auf den streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ist das VVG vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) anwendbar und damit die Regelungen der §§ 8, 9, 152 VVG. Zwar wurde der Abschluss des Vertrages am 28.12.2007 und damit noch unter Geltung des VVG a.F. beantragt. Die Annahme des Antrags erfolgte allerdings erst durch die Zusendung des Versicherungsscheins vom 03.01.2008. Der Vertrag wurde daher im Jahr 2008 geschlossen. Gemäß Art. 1 Abs. 1 EGVVG sind zwar auf Versicherungsverhältnisse, die bis zum Inkrafttreten des neuen VVG am 01.01.2008 entstanden sind, bis 31.12.2008 das VVG a.F. anzuwenden. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nicht der des formellen oder materiellen Versicherungsbeginns (OLG Hamm *Rs.* 2013, 11; Prölss/Martin/Armbrüster, 30. Aufl. 2018, EGVVG Art. 1 Rn. 2). Da der Vertragsschluss aber gerade im Jahr 2008 liegt, ist der Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 EGVVG nicht eröffnet.

b) Der Widerruf des Klägers vom 06.06.2017 war trotz der Tatsache, dass dieser gut 9 Jahre nach Vertragsschluss erfolgte, nicht verfristet, weil die 30-tägige Widerrufsfrist gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 152 Abs. 1 VVG nicht zu laufen begonnen hatte. Voraussetzung für den Beginn der Widerrufsfrist ist nämlich gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG, dass der Versicherungsnehmer in Textform eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs erhalten hat. Diese muss dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich machen und den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 VVG enthalten. Eine derartige Belehrung hat der Kläger indessen nie erhalten. Er hat im Jahr 2008 vielmehr Belehrungen über ein Widerspruchsrecht nach § 5a VVG a.F. erhalten, mithin schon keine Belehrung über ein „Widerrufsrecht“, so dass die Belehrung schon aus formellen Gründen unwirksam war.

## 2.

Die Rechtsfolgen des erklärten Widerrufs richten sich nach §§ 9, 152 VVG. Grundsätzlich gilt zwar, dass zur Bestimmung der Widerrufsfolgen auf die §§ 346 ff., 357 Abs. 1 S. 1, 355 Abs. 1 Satz 1 BGB und seit dem 13.06.2014 auf eine analoge Anwendung der §§ 355, 357a BGB zu-

rückzugreifen ist (Prölss/Martin/Armbrüster, 30. Aufl. 2018, VVG § 9 Rn. 2). Dies gilt aber nur, soweit nicht in §§ 9, 152 VVG etwas anderes geregelt ist. Eine solche spezielle Regelung liegt hier gerade vor.

a) Der Kläger hat als Versicherungsbeginn den 01.11.2007 in seinem Antrag gewünscht und hat damit ein Datum vor Antragsstellung gewählt. Damit hat er zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Eine Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 VVG setzt weiter voraus, dass der Versicherungsnehmer entweder über sein Widerrufsrecht belehrt wurde oder der Versicherer aufgrund anderer Umstände davon ausgehen konnte, dem Versicherungsnehmer sei sein Widerrufsrecht bekannt gewesen (BGH NJW 2017, 3784). Zwar wurde der Kläger nicht über sein Widerrufsrecht belehrt. Die Beklagte konnte allerdings davon ausgehen, dass dem Kläger als Versicherungsvertreter bekannt gewesen ist, dass ihm ein Widerrufsrecht zustand. Dabei ist zwar nicht davon auszugehen, dass dem Kläger sämtliche Einzelheiten des Widerrufsrechts bekannt waren (vgl. BGH r+s 2016, 608 hinsichtlich eines Versicherungsmaklers und der Kenntnisse der Details des Widerspruchsrechts gemäß § 5a VVG a.F.). Nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 VVG muss dem Versicherungsnehmer lediglich bekannt sein, dass ihm ein Widerrufsrecht zusteht, wenn er beantragt, den Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen zu lassen. Vorliegend liegt der beantragte Versicherungsschutz vor dem Abschluss des Vertrags. Es ist vollständig lebensfremd, dass dem Kläger als Versicherungsvertreter nicht bekannt gewesen wäre, dass er hinsichtlich dieses Vertrages ein Widerrufsrecht hat und der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, auch wenn dem Kläger nicht alle Details des Widerrufsrechts bekannt gewesen sein mögen.

b) Als Folge des Widerrufs hat der Kläger daher gegen die Beklagte gemäß § 152 Abs. 2 VVG einen Anspruch auf Zahlung des Rückkaufswerts gemäß § 169 VVG einschließlich Überschussbeteiligung, denn dieser ist höher als die Summe der Prämien des ersten Versicherungsjahres.

Eine Auszahlung des Rückkaufswerts ist auch nicht durch die Tatsache ausgeschlossen, dass es sich beim streitgegenständlichen Versicherungsvertrag um einen Basisrentenvertrag handelt. Zwar ist in § 13 Abs. 2 Satz 1 AVB geregelt, dass ein Anspruch auf einen Rückkaufswert nicht besteht. Diese Regelung bezieht sich - wie sich aus der Überschrift des § 13 AVB ergibt - nur auf Fälle einer Kündigung des Vertrags durch den Versicherungsnehmer. Die Zahlung des Rückkaufswerts gemäß § 152 Abs. 2 VVG wird dagegen nicht ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss ergibt sich auch nicht aus § 2 AltZertG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) aa) EStG.

c) Nach den unbestrittenen Angaben der Beklagten liegt der ungezillmerte Rückkaufswert ohne Berücksichtigung eines Stornoabzugs nebst der Beteiligung an Überschüssen zum 01.11.2018 bei 130.866,19 €, berechnet aus dem Deckungskapital in Höhe von 111.657,90 €, der Überschussbeteiligung in Höhe von 10.612,11 €, einem Schlussüberschuss in Höhe von 3.529,21 € und den Bewertungsreserven in Höhe von 5.066,97 zum Stichtag 16.10.2018. Da es sich dabei um den noch offenen Rückkaufswert vom 01.11.2018 handelt, bleiben die bereits im Jahr 2014 erstatteten Prämien unbeachtlich.

### 3.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht gemäß § 242 BGB verwirkt. Allein die Tatsache, dass der Widerruf zeitlich lange nach Abschluss des Vertrags erfolgte, reicht dafür nicht. Es fehlt nämlich am Umstandsmoment. Ein schutzwürdiges Vertrauen kann die Beklagte schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil sie die Situation selbst herbeigeführt hat, indem sie dem Kläger keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilte (BGH NJW 2014, 2646, Tz. 39 zur fehlenden Widerspruchsbelehrung gemäß § 5a VVG a.F.). Auch die Tatsache, dass der Vertrag beitragsfrei gestellt wurde, ist nicht ausreichend. Schließlich ist auch die Tatsache, dass der Kläger den streitgegenständlichen Vertrag selbst vermittelt hat allein nicht ausreichend, um eine Verwirkung anzunehmen (BGH r+s 2016, 608 Tz. 4). Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn dem Versicherungsvermittler sämtliche Details hinsichtlich des Widerrufsrechts bekannt gewesen waren (BGH a.a.O.). Das ist vorliegend vor dem Hintergrund, dass die Beklagte selbst noch eine falsche Belehrung verwendet hat, nicht nachgewiesen. Zwar muss ein Versicherungsvermittler im Grundsatz wissen, dass ein Versicherungsvertrag widerrufen werden kann, die rechtlichen Details müssen ihm aber nicht zwingend bekannt sein. Insoweit hat die Beklagte eine umfassende Kenntnis des Klägers nicht substantiiert dargelegt.

### 4.

Weitere Zahlungsansprüche stehen dem Kläger nicht zu. Seine Rückzahlungsansprüche aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag sind - wie dargelegt - auf den Rückkaufswert begrenzt.

Im Übrigen kann der Kläger auch keine Freistellung von den Kosten des finanzwissenschaftlichen Gutachtens verlangen, da es sich nicht um erforderliche Kosten der Rechtsverfolgung handelt. Vorliegend hat der Kläger einen Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswerts. Über dessen Hö-

he kann er nur von der Beklagten Kenntnis erlangen durch Anfrage oder Erhebung einer Klage auf Auskunft. Das finanzwissenschaftliche Gutachten dagegen ist zur Bestimmung des Rückkaufswerts nicht geeignet.

## II.

Der Kläger hat weiter einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 2.354,30 €, die es sich um erforderliche Kosten der Rechtsverfolgung handelt. Dieser Anspruch ist zwar gemäß § 86 VVG auf den Rechtsschutzversicherer des Klägers übergegangen. Dieser hat dem Kläger aber mit Schreiben vom 15.05.2018 (Anlage K 18 Bl. 143 f. d.A.) die Erstattungsansprüche zur Einziehung abgetreten.

Die Rechtsanwaltsgebühren sind auch nicht bereits vor Abgabe der Widerrufserklärung entstanden, da die Klägervertreter erst mit Vollmacht vom 13.06.2017 (Anlage K 16, Bl. 141 d.A.) zur Geltendmachung der Rückabwicklung nach Widerruf bevollmächtigt wurden. Zum Zeitpunkt der Weiterleitung des Widerrufs lag noch keine außergerichtliche Bevollmächtigung der Klägervertreter vor.

Der Zinsanspruch hinsichtlich der Hauptforderung folgt aus §§ 286, 288 BGB, hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten aus §§ 291, 288 BGB.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Soweit die Klage abgewiesen wird, war die Zuvielforderung geringfügig und blieb ohne Einfluss auf die Höhe der entstandenen Kosten. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.



Lutz  
Vizepräsidentin  
des Landgerichts

Dietrich  
Richter  
am Landgericht

Dr. Gitzel  
Richter

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 133.953,12 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)  
Bahnhofstraße 33  
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Lutz  
Vizepräsidentin  
des Landgerichts

Dietrich  
Richter  
am Landgericht

Dr. Gitzel  
Richter

Verkündet am 21.02.2019

Staab, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Staab), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle